



Betriebsamt Ebnat-Kappel
T +41 71 992 64 18
sara.russo@ebnat-kappel.ch
Ebnat-Kappel, 23. November 2023

Bekanntmachung der betriebsamtlichen Grundstücksteigerung Spezialanzeige gemäss Art. 139 SchKG in Verbindung mit Art. 30 VZG

Schuldner und Grundeigentümer:

Eigentümer Grundstück Nr. 2057, Kapplerstrasse 34, 9642 Ebnat-Kappel, sind die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke Nr. M10729 und M10730, zu je ½ Miteigentum, nämlich:

- Grundstück Nr. M10729: Ajdari Garip, Kapplerstrasse 34, 9642 Ebnat-Kappel
- Grundstück Nr. M10730: Imeri Dashmire, Soorstrasse 3, 9606 Bütschwil

Steigerungstag:

Donnerstag, 8. Februar 2024 um 10.00 Uhr

Steigerungslokal:

Aula Schulhaus Wier, Hüslibergstrasse 2, 9642 Ebnat-Kappel

Steigerungsobjekt (Grundpfand):

Grundbuch Gemeinde Ebnat-Kappel, Liegenschaft Nr. 2057,
Plan Nr. 47, Dorf, 599 m², Gebäude (248 m²), übrige befestigte Fläche (174 m²),
Gartenanlage (177 m²), Garagen Vers.-Nr. 2095 (54 m²),
Wohn- und Geschäftshaus Vers.-Nr. 2094, Kapplerstrasse 34, 9642 Ebnat-Kappel (194 m²)

Anmerkungen, Vormerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten laut Grundbuchauszug.

Rechtskräftige betriebsamtliche Schätzung:

Fr. 830'000.00

Besichtigung des Steigerungsobjektes:

Die Besichtigung des Steigerungsobjektes findet nach telefonischer Absprache mit dem Betriebsamt Ebnat-Kappel (071 992 64 18) statt.

Ende der Eingabefrist für Pfandgläubiger und Dienstbarkeitsberechtigte:

13. Dezember 2023

Auflage von Steigerungsbedingungen und Lastenverzeichnis:

17. Januar 2024 bis 26. Januar 2024 beim Betriebsamt Ebnat-Kappel (Termin nach Voranmeldung)

Hinweise:

Die Verwertung erfolgt auf Verlangen der Grundpfandgläubigern an der 1. Pfandstelle.

Der Erwerber hat an der Steigerung unmittelbar vor dem Zuschlag, auf Anrechnung am Zuschlagspreis Fr. 80'000.00 als unverzinsliche Anzahlung zu leisten. Entweder in bar, durch die Vorlegung eines unwiderruflichen Zahlungsvernehmens einer dem Bundesgesetz über Banken und Sparkassen (Bankengesetz; BankG; SR 952.0) unterstehenden Bank mit Sitz in der Schweiz, zugunsten des Betriebsamtes Ebnat-Kappel ausgestellten Bankchecks (kein Privatcheck).



Der Restbetrag ist zahlbar bis am 8. März 2024. Im Falle der Auflösung fällt die Steigerung dahin. Es können keine Entschädigungsansprüche berücksichtigt werden.

Die Anzahlung kann auch beim Betreibungsamt Ebnat-Kappel im Voraus mittels Überweisung auf das Postkonto des Betreibungsamtes (IBAN-Nummer: CH57 0900 0000 9001 2080 5) mit dem Vermerk: «Anzahlung Grundstücksteigerung, Liegenschaft Nr. 2057, Ebnat-Kappel» oder mit Bargeld, hinterlegt werden. Die Gutschrift auf dem Postkonto des Betreibungsamtes hat spätestens drei Arbeitstage vor der Versteigerung und die Hinterlegung mit Bargeld spätestens am Arbeitstag vor der Versteigerung zu erfolgen. Erfolgt die Gutschrift und/oder Hinterlegung mit Bargeld später, gilt die Anzahlung als nicht geleistet und ist an der Steigerung selbst wie oben beschrieben (gegebenfalls nochmals) zu leisten. Eine solche Vorauszahlung wird nicht verzinst und dem Einzahler innert 20 Arbeitstagen nach der Grundstücksteigerung zurückerstattet, falls ihm das Grundstück nicht zugeschlagen wird.

Personen, die als Stellvertreter in fremden Namen, als Mitglied einer Rechtsgemeinschaft oder als Organ einer juristischen Person bieten, haben sich unmittelbar vor dem Zuschlag über ihre Vertreter-eigenschaft auszuweisen. Vertreter von Vereinen und Stiftungen haben sich zusätzlich über ihre Vertretungsbefugnis auszuweisen. Handelsgesellschaften und Genossenschaften haben zudem unmittelbar vor dem Zuschlag einen Handelsregisterauszug vorzulegen.

Es wird ausdrücklich auf das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) sowie auf die Verordnung über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewV) aufmerksam gemacht.

Weitere sachdienliche Hinweise und eine Dokumentation des Grundstückes sind ab dem 23. November 2023 unter www.ebnat-kappel.ch abrufbar.

Aufforderung:

Es ergeht hiermit an die Pfandgläubiger und Grundlastberechtigten die Aufforderung dem Betreibungsamt innert der Eingabefrist ihre Ansprüche am Grundstück, insbesondere auch für Zinsen und Kosten, anzumelden und gleichzeitig anzugeben, ob die Kapitalforderung schon fällig oder gekündigt sei, allfällig für welchen Betrag und auf welchen Termin. Innert der Frist nicht angemeldete Ansprüche sind, soweit sie nicht durch das Grundbuch festgestellt sind, von der Teilnahme am Ergebnis der Verwertung ausgeschlossen. Ebenso haben Faustpfandgläubiger von Pfandtiteln ihre Faustpfandforderung anzumelden. Innert der gleichen Frist sind auch alle Dienstbarkeiten anzumelden, welche vor dem Jahr 1912 unter dem früheren kantonalen Recht begründet und noch nicht in die öffentlichen Bücher eingetragen worden sind. Soweit sie nicht angemeldet werden, können sie einem gutgläubigen Erwerber des Grundstücks gegenüber nicht mehr geltend gemacht werden, sofern sie nicht nach den Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches auch ohne Eintragung im Grundbuch dringlich wirksam sind.

Im Übrigen wird auf die Steigerungsbedingungen verwiesen.

Betreibungsamt Ebnat-Kappel

Sara Russo
Leiterin Betreibungsamt